



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 116/2026
vom 24. September 2026
Geschäftsverzeichnissnr. 8672**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Steuer auf Mehrwerte, erhoben von Guido Pierets.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus der Präsidentin Joséphine Moerman und den referierenden Richtern Danny Pieters und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die am 27. Mai 2026 auf der elektronischen Plattform des Gerichtshofes hinterlegt wurde, erhob Guido Pierets Klage auf Nichtigerklärung der Steuer auf Mehrwerte.

Am 10. Juni 2026 haben die referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Präsidentin davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist und dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. In der Klageschrift wird die Nichtigerklärung der « Steuer auf Mehrwerte » beantragt, ohne dass eine Gesetzesbestimmung identifiziert wird.

B.1.2. Darüber hinaus wird in der Klageschrift an keiner Stelle ein Verstoß gegen eine Regel der Zuständigkeitsverteilung, einen Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») oder die Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung geltend gemacht.

In der Klageschrift wird lediglich ein Verstoß gegen « den Gleichheitsgrundsatz » angeführt.

In der Annahme, dass in der Klageschrift ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in denen der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verankert ist, geltend gemacht wird, ermöglicht es die Klageschrift auf jeden Fall nicht, die miteinander zu vergleichenden Personenkategorien mit ausreichender Gewissheit zu identifizieren.

B.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.3. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Die Klageschrift gibt den Gegenstand der Klage an und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe ».

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der klagenden Parteien zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantiert ist, setzt insbesondere die präzise Identifizierung von Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

B.4. Auf der Grundlage der Klageschrift ist es nicht möglich, mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne Risiko von Irrtümern die relevanten Beschwerdegründe zu unterscheiden. Eine derart undeutliche Klageschrift zu erlauben würde außerdem dazu führen, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens beeinträchtigt würde, indem die Partei, die zur Verteidigung der angefochtenen Bestimmungen vor Gericht auftritt, nicht in der Lage wäre, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen.

B.5. Die Klage ist offensichtlich unzulässig und fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2026.

Der Kanzler,

Die Präsidentin,

Nicolas Dupont

Joséphine Moerman